



Solidarité  
sans frontières



PIKETT ASYL

## Presse-Dossier zur Schweizer Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts

Effizienter, krisenresistenter, solidarischer: So beschreibt der Bundesrat das reformierte Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS), das von der Schweiz im Zuge des EU-Migrations- und Asylpakts in Teilen übernommen werden soll.

**Ineffizient, krisenanfällig und unsolidarisch:** So stellt sich der Pakt aus Sicht zahlreicher Asyl-Organisationen dar, die sich mit umfangreichen Stellungnahmen an der Vernehmlassung zur Übernahme des Pakts beteiligt haben.

**Ineffizient,** da Schutzsuchende mit grossem Aufwand und unter Zwang in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden, ohne dass die Ursachen der sog. «Sekundärmigration» reduziert würden.

**Krisenanfällig,** da die Staaten an den Aussengrenzen weiterhin keine Anreize haben, sich systemkonform zu verhalten und der neue Krisenmechanismus zum Normalzustand zu werden droht.

**Unsolidarisch,** da es weiterhin keine gerechte Verteilung von Schutzsuchenden innerhalb Europas gibt und die Verschärfungen im Dublin-Recht das Recht auf Asyl aushöhlen.

**Die Darstellung des Pakts durch Bundesrat, EJPD und SEM ist daher irreführend.** Zudem unterliess es der Bundesrat in seiner Botschaft vom 21. März 2025, zentrale Kritikpunkte diverser Organisationen aufzugreifen. In diesem Dossier stellen **Solidarité sans frontières** und **Pikett Asyl** die wichtigsten Änderungen des Asylpakts vor und kritisieren, dass der Bundesrat auf jegliche Ausgleichsmassnahmen zu den massiven Verschärfungen im europäischen Asylrecht verzichtet hat.

<b>Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (EU) 2024/1351 .....</b>	<b>2</b>
<b>Krisenverordnung (EU) 2024/1359.....</b>	<b>3</b>
<b>Freiwillige Beteiligung am Solidaritätsmechanismus.....</b>	<b>3</b>
<b>Rückkehrgrenzverfahrensverordnung (EU) 2024/1349 .....</b>	<b>3</b>
<b>Eurodac-Verordnung (EU) 2024/1358 .....</b>	<b>4</b>
<b>Überprüfungsverordnung (EU) 2024/1356.....</b>	<b>5</b>
<b>Weitergehende Forderungen .....</b>	<b>6</b>
<b>Medienmitteilung von Sosp zur Schweizer Übernahme der EU-Asylreform (21.03.25).....</b>	<b>7</b>
<b>Medienmitteilung vom «Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich» (13.11.24).....</b>	<b>8</b>

**Kontakt:** Lara Hoefl, Pikett Asyl: [l.hoefl@pikett-asyl.ch](mailto:l.hoefl@pikett-asyl.ch)  
Simon Noori, Solidarité sans frontières: [simon.noori@sosp.ch](mailto:simon.noori@sosp.ch)

# Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (EU) 2024/1351

Die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMV) ersetzt die bisherige Dublin-Verordnung. Anstatt die Probleme des Dublin-Systems zu beheben, wurde am Prinzip der Zuständigkeit des Ersteinreise-Staates festgehalten und dieses sogar ausgeweitet. Auch in Zukunft werden die Mitgliedstaaten an den Aussengrenzen für einen Grossteil der Asylverfahren zuständig sein. Die naheliegende Option, Asylsuchende ihr Zielland selbst auswählen zu lassen oder bestehende Verbindungen, Sprachkenntnisse oder Familienangehörige im Zielland zu berücksichtigen, wurde versäumt. Auch die sog. «Sekundärmigration» wird durch die neuen Regelungen nicht unterbunden. Durch diverse Verschärfungen und neue Sanktionsmöglichkeiten wird sich die Situation von Schutzsuchenden in Europa und der Schweiz stattdessen weiter verschlechtern.

## Hauptkritikpunkte:

- Auch minderjährige Kinder und Jugendliche können neu in EU-Länder ausgeschafft werden.
- Die Überstellungsfrist kann neu auf drei Jahre verlängert werden (zuvor auf 18 Monate). Es droht dauerhafte Illegalität, Unsicherheit und Ausschluss aus materiellen Asylverfahren.
- Die Gründe für eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf 3 Jahre wurden ausgeweitet: z.B. bereits bei Krankheit und damit einhergehender (Flug-)Untauglichkeit für eine Ausschaffung.
- Es dauert neu deutlich länger, bis die Zuständigkeit auf einen anderen Staat übergehen kann.
- Die Gründe für eine Dublin-Haft wurden massiv ausgeweitet, die Voraussetzungen für eine Inhaftierung wurden gelockert.
- Verfahrensverkürzungen erschweren Familienzusammenführungen, Einsprachemöglichkeiten anderer Mitgliedstaaten wurden verringert, Beschwerdegründe gegen Entscheide reduziert.

**Die Änderungen durch die AMMV sind für Asylsuchende fast durchgehend negativ und führen zu erheblichen Nachteilen gegenüber der derzeitigen Situation. Zu behaupten, die Reform sei für die Schweiz nur technischer Natur und werde die Effizienz des Dublin-Systems steigern, ist irreführend. Die Änderungen führen zu einer noch stärkeren Belastung der Aussengrenzstaaten und lösen die bisherigen Probleme nicht.**

**Zudem verzichtet der Bundesrat bewusst auf Massnahmen, die die massiven Verschlechterungen für Asylsuchende hätten abfedern können. Die EU-Verordnung hätte Spielräume geboten, um die Situation von Asylsuchenden zu verbessern (z.B. längere Beschwerdefristen und kürzere Inhaftierung).**

## Ausgewählte Forderungen aus dem Vernehmlassungsverfahren:

- Keine Überstellungen von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden.
- Keine Verlängerung der Überstellungsfrist auf 3 Jahre und verpflichtende Kriterien für Dublin-Selbsteintritte der Schweiz: bei Minderjährigen, in Krankheitsfällen, bei Krisen im Erstaufnahmeland, wenn Verwandte bereits in der Schweiz leben oder falls Dublin-Überstellungen nicht innerhalb von 6 Monaten durchgeführt werden können.
- Verlängerung der Beschwerdefrist in Dublin-Verfahren auf 3 Wochen (gem. Art. 43 Abs. 2 AMMV). Die aktuell sehr kurze Beschwerdefrist von 5 Arbeitstagen führt zu einer übermässigen Einschränkung des Rechtsschutzes zu Lasten der gesuchstellenden Personen.
- Verkürzung der Dublin-Vorbereitungshaft auf 3 Wochen (die vom Bundesrat vorgeschlagene Verkürzung von 7 auf 5 Wochen ist gemäss Urteil des VGer Zürich vom 25. Juli 2024 (VB.2024.00340, E.4.2.2.4 ff.) europarechtswidrig).

- Verpflichtung zu einer richterlichen Anordnung oder zumindest einer genauen Begründung der Haft und Haftdauer inklusive einer richterlichen Überprüfung der Haft von Amts wegen.
- Zuweisung eines Rechtsbeistandes bei jeder Administrativhaft.

## **Krisenverordnung (EU) 2024/1359**

In sogenannten «Krisensituationen» dürfen EU-Mitgliedstaaten für bis zu zwölf Monate von diversen Regelungen der AMMV, der Asylverfahrensverordnung und der Aufnahme richtlinie abweichen. Die Schweiz ist nur von Änderungen der AMMV betroffen. Die Krisenverordnung war zwischen den EU-Mitgliedstaaten hochumstritten und wurde vor allem auf Druck der Aussengrenzstaaten eingeführt. Sie beruht u.a. auf dem politischen Ziel, Asylsuchende für die Taten anderer haftbar zu machen, wie etwa im Fall der sog. «Instrumentalisierung».

### **Hauptkritikpunkte:**

- Verlängerung der Verfahrensfristen um mehrere Monate, insbesondere Verlängerung der Überstellungsfrist von sechs auf 12 Monate. Dies führt zu längerer Wartezeit für Asylsuchende, zu mehr Unsicherheit und zu einer höheren Wahrscheinlichkeit von Ausschaffungen.
- In bestimmten Krisensituationen können Überstellungen in Dublin-Staaten, in denen eine Krise herrscht, komplett ausgesetzt werden. Für diese Praxis wird Italien aktuell z.B. stark kritisiert. In Zukunft wird sie europarechtskonform sein, wovon auch die Schweiz betroffen sein wird.

## **Freiwillige Beteiligung am Solidaritätsmechanismus**

Der Bundesrat verzichtet auf eine verpflichtende Teilnahme am Solidaritätsmechanismus und gibt kein klares Bekenntnis zur Übernahme von Schutzsuchenden ab. So verkommen die EU-Solidaritätsmassnahmen zu einem wohlfeilen Ablasshandel. Zahlreiche Organisationen, darunter auch die SFH und das UNHCR, haben eine verbindliche Teilnahme am Solidaritätsmechanismus gefordert. Dabei sollte auf Ausgleichszahlungen verzichtet werden und nur die Massnahme der Übernahme von schutzsuchenden Personen angewendet werden.

## **Rückkehrgrenzverfahrensverordnung (EU) 2024/1349**

Die Verordnung zur Festlegung der Rückführungsverfahren an der Grenze bestimmt, dass in Grenzverfahren Abgewiesene innerhalb von 12 Wochen ausgeschafft werden müssen. Da die Verordnung zum Schengen-Besitzstand zählt, muss die Schweiz sie zwar formal übernehmen. Nach aktueller Gesetzeslage wird es in der Schweiz aber keine Anwendungsfälle für die Verordnung geben, da die Schweiz nicht an die Asylverfahrensverordnung gebunden ist und daher auch keine Grenzverfahren einführen muss.

Die FDP hat in ihrer Vernehmlassungsantwort zum Asylpakt sowie in der Motion «Verhinderung von Sekundärmigration» ([24.3949](#)) aber explizit gefordert, dass die Schweiz auch die hochproblematischen Grenzverfahren der Asylverfahrensverordnung übernimmt, damit Geflüchtete in der Schweiz nicht bessergestellt sind als an den Aussengrenzen. Sie beschwört damit den Mythos der «Sogwirkung», der bereits vielfach widerlegt wurde.

## **Eurodac-Verordnung (EU) 2024/1358**

Der Fingerabdruck-Speicher Eurodac wird zu einem umfassenden und weit vernetzten biometrischen Informationssystem ausgebaut. Neben zehn Fingerabdrücken speichert Eurodac neu auch die Gesichtsbilder, alle biographischen Angaben, Passkopien sowie alle Verfahrensschritte von Asylsuchenden ab sechs Jahren. Zusätzlich werden neu auch im Inland aufgegriffene Sans-Papiers, Personen mit vorübergehendem Schutz (Status S) und Resettlement-Flüchtlinge komplett in Eurodac erfasst.

Der Zugriff auf Eurodac-Daten wird zu Gunsten der Migrations- und Polizeibehörden aller Staatsebenen ausgeweitet (SEM und kantonale Migrationsämter in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen; Fedpol, NDB, Kantons- und Stadtpolizeien zwecks Strafverfolgung). Zudem wird Eurodac im Rahmen der Interoperabilität eng mit den anderen Migrationsdatenbanken der EU verknüpft (SIS, VIS, EES, ETIAS, etc.) und der Zugang insbesondere für Strafverfolgungsbehörden vereinfacht.

Durch die massiv ausgeweitete Datenerfassung und -verfügbarkeit drohen grosse Bevölkerungsgruppen zu «gläsernen Geflüchteten» zu werden. «Racial profiling» und verdachtsunabhängige Kontrollen werden ebenso zunehmen wie die Jagd auf Geflüchtete im Inland und gewaltvolle Ausschaffungen.

### **Hauptkritikpunkte:**

- Massive Ausweitung der Datenerhebung, -speicherung und -verwendung.
- Deutliche Ausweitung der Zwecke: Nicht mehr nur Gewährleistung der Dublin-Zuständigkeitsprüfung, sondern umfassende Migrationssteuerung, Unterbindung von «Sekundärmigration», Unterstützung bei Rückführungen und Strafverfolgung.
- Zweckfremde Ausweitung der erfassten Personenkategorien auch auf Personen mit Status S, Sans-Papiers und Resettlement-Flüchtlinge.
- Hochproblematische Ausweitung der Zugriffsrechte von kantonalen Migrationsbehörden, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie, zwecks Rückführung, sogar auch Weitergabe von biometrischen Daten an Drittstaaten.

### **Konkrete Forderungen:**

- Keine biometrische Datenerfassung unter Zwang, insb. nicht von Minderjährigen.
- Keine Nutzung der Daten von unter 15-Jährigen für polizeiliche Zwecke.
- Umfassende Regelung des Informationsrechts, v.a. bei undokumentiert Aufgegriffenen.
- Recht auf Information und rechtliches Gehör im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung durch Strafverfolgungsbehörden, geregelt gemäss StPO.
- Zugriff von Strafverfolgungsbehörden sollte nicht durch Fedpol geprüft werden (keine unabhängige Behörde), sondern einer richterlichen Überprüfung unterzogen werden.
- Eventualiter müsste eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung möglich sein.
- Wie schon bei der Interoperabilitätsvorlage müssen betroffene Personen informiert werden, wann und wo es Hits gibt und dass auf ihre Daten zugegriffen oder sie bearbeitet wurden.
- Wenn im Rahmen des Screenings Sicherheitsrisiken in Eurodac eingetragen werden: Klärung der unbestimmten Rechtsbegriffe «Gefahr für die innere Sicherheit», «gewalttätig», etc.
- Biometrie-Expert:innen müssen einen überprüfbaren anerkannten Fachausweis haben.

## Überprüfungsverordnung (EU) 2024/1356

Die Überprüfungsverordnung regelt im Sinne einer nachholenden Grenzkontrolle neu den Erstkontakt zwischen Geflüchteten und nationalen Behörden. Sie legt sechs Verfahrensschritte der Datenerhebung und Überprüfung fest, die nach undokumentierten Grenzübertritten und nach Aufgreifen innerhalb des Hoheitsgebiets durchgeführt werden müssen. Diese dienen der Feststellung der Identität, der Erfassung biometrischer Daten in Eurodac, einer Gesundheits- und Vulnerabilitätsüberprüfung, Sicherheitsüberprüfungen in nationalen und EU-Datenbanken, sowie der Zuweisung an die entsprechenden Behörden und Verfahren. Die Überprüften gelten dabei als nicht-eingereist, selbst wenn sie sich schon auf dem Hoheitsgebiet befinden («Fiktion der Nicht-Einreise»).

Ziel der Überprüfung auf EU-Ebene ist es zum einen, eine lückenlose Datenerfassung in Eurodac zu gewährleisten und zum anderen, einen Selektionsprozess bezüglich der zu durchlaufenden Asylverfahren zu starten (reguläre Asylverfahren, beschleunigte Grenzverfahren, Nichteintretensentscheide), wohlgermerkt ohne dass die Schutzsuchenden zu ihren Fluchtgründen oder Schutzgesuchen befragt würden.

Die Überprüfung kann bis zu 7 Tage dauern, während der die überprüften Personen «festgehalten», d.h. inhaftiert werden. In der Schweiz werden entweder die Kantone, das BAZG oder in den BAZ das SEM für die Überprüfung zuständig sein. Betroffen werden nicht nur Asylsuchende, sondern insbesondere auch Sans-Papiers sein, die anschliessend umgehend in Ausschaffungshaft genommen werden können.

### Hauptkritikpunkte:

- Massive Freiheitseinschränkung unter haftähnlichen Bedingungen ohne richterliche Überprüfung und Rechtsvertretung. Grundrechte und Verhältnismässigkeit werden nicht gewahrt.
- Die «Fiktion der Nicht-Einreise» selbst bei Aufgreifen im Hoheitsgebiet weitet das Festhalten in den Transitzone der Flughäfen auf die ganze Schweiz aus.
- Bei mangelnder Mitwirkung ggf. negative Auswirkungen auf Asylverfahren.
- Vulnerabilitätsprüfung fällt im Entwurf des Bundesbeschlusses unter den Tisch, wird falsch mit «Schutzbedürftigkeit» übersetzt und nicht näher spezifiziert (**in Botschaft korrigiert**).
- Unklarheit über Konsequenzen der Sicherheitschecks.
- Unabhängiger Überwachungsmechanismus nicht im Detail geregelt (Aufgaben, Finanzierung, Ausbildung, Zugang, etc.) (**in Botschaft ergänzt**).
- Die Überprüfungsverfahren werden der Haupt-Generator von Daten für Eurodac und IOP sein.
- Auch das Begleiten in ein BAZ stellt eine neue, freiheitsbeschränkende Massnahme dar, also einen staatlichen Eingriff in ein verfassungsmässiges Freiheitsrecht (**in Botschaft gestrichen**).
- Gefahr, dass Personen während der Überprüfung unter Haftbedingungen vom Stellen eines Asylgesuch abgehalten werden sollen.
- Ausweitung der möglichen Dauer einer Festhaltung im Flughafenverfahren.

### Forderungen:

- Dauer von 7 Tagen geht auf Notwendigkeiten an den Aussengrenzen zurück. Aufgrund der haftähnlichen Bedingungen sollte die Festhaltung in der Schweiz auf max. 3 Tage verkürzt werden, gemäss Art. 73 AIG «Kurzfristige Festhaltung» (**in Botschaft übernommen**).

- Anwendung von Zwang bei Datenerhebung (insb. biometrischer Daten von Kindern ab sechs Jahren) muss klarer geregelt werden (**in Botschaft für Kinder ausgeschlossen worden**).
- Bestimmungen zum unabhängigen Überwachungsmechanismus müssen explizit ausformuliert werden (**ist in Botschaft übernommen worden**).
- Informationspflicht, Kontakterlaubnis und auf Gesuch richterliche Überprüfung noch während der Festhaltung gemäss Art. 73 Abs. 3-5 AIG.
- In Art. 102h Abs. 1 AsylG muss die Rechtsvertretung bereits zu Beginn der Überprüfung zugewiesen werden und ihre Funktion auch in der Überprüfung der Rechtmässigkeit der Haft und der Unterbringung der untersuchten Person bestehen.

## Weitergehende Forderungen

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) basiert auf der Grundannahme, dass in allen teilnehmenden Staaten dieselben Aufnahme- und Schutzbedingungen bestehen. Es wäre daher nur konsequent, wenn die Schweiz sich an weitere europäische Standards halten würde:

- **Übernahme der Rechtsposition des subsidiären Schutzes für vorläufig Aufgenommene**
- **Übernahme ausgewählter Garantien aus der Aufnahmerichtlinie – etwa zur medizinischen Versorgung und Unterbringung sowie zur Bestimmung und Unterstützung von vulnerablen Personen (Art. 17-20, Art. 22, Art. 24-28 Aufnahmerichtlinie)**
- **Übernahme der EU-Daueraufenthaltsrichtlinie**
- **Übernahme der Resettlement-VO bzw. Beteiligung am EU-Neuansiedlungsrahmen**

All diese Vorschläge, die zum Teil auch von der SFH und dem UNHCR unterstützt wurden, hat der Bundesrat abgelehnt. Er entschied sich daher für eine Umsetzung des Migrations- und Asylpaktes, die das Recht auf Asyl geringschätzt und nicht zu einer Verbesserung der ohnehin schon prekären Situation von Schutzsuchenden in Europa und der Schweiz beitragen wird. Die Spielräume, die der EU-Gesetzgeber lässt, hat der Bundesrat fast durchgehend zum Nachteil der Schutzsuchenden ausgelegt.



**Solidarité  
sans  
frontières**

SCHWANENGASSE 9  
3011 BERN

Bern, 21. März 2025

## **Medienmitteilung von Sosf zur Schweizer Übernahme der EU-Asylreform**

Der Bundesrat hat heute seine Botschaft zur Übernahme des europäischen Migrations- und Asylpakts verabschiedet. **Er versäumt es dabei, das Recht auf Asyl zu verteidigen** und wird die prekäre Situation von Geflüchteten in der Schweiz weiter verschlechtern.

**Solidarité sans frontières** und andere Organisationen haben im Vernehmlassungsverfahren zahlreiche Vorschläge zur Stärkung der Rechtsstellung von Geflüchteten eingebracht. Diese wurden jedoch nicht aufgegriffen:

- Der Bundesrat verzichtet auf eine verpflichtende Teilnahme am **Solidaritätsmechanismus** und gibt kein klares Bekenntnis zur Übernahme von Schutzsuchenden ab. So verkommen die EU-Solidaritätsmassnahmen zu einem wohlfeilen Ablasshandel.
- Der Bundesrat verpasst die Chance, die **Rechtsstellung von Kriegsflüchtlingen** an die einheitlichen Standards in der EU anzugleichen. Die Übernahme des «subsidiären Schutzes» hätte dazu ein geeignetes Mittel dargestellt.
- Der Bundesrat versäumt es, die grundrechtswidrigen Verschärfungen an den EU-Aussengrenzen im **Schweizer Dublin-Recht** abzufedern. Zahlreiche Asylorganisationen und Parteien haben verpflichtende Kriterien für Dublin-Selbsteintritte gefordert: bei Minderjährigen, in Krankheitsfällen, bei Krisen im Erstaufnahmeland, wenn Verwandte bereits in der Schweiz leben oder falls Dublin-Überstellungen nicht innerhalb von 6 Monaten möglich sind. Keiner dieser Vorschläge wurde aufgegriffen.
- Der Bundesrat bricht mit den Grundsätzen der Schweizer Asylreform von 2019, indem er die **Überprüfungsphase** aus dem unentgeltlichen Rechtsschutz ausklammert.
- Der Bundesrat schafft mit dem **Eurodac-Ausbau** «gläserne Flüchtlinge»: Er erlaubt u.a., Kinder ab sechs Jahren unter Zwang biometrisch zu erfassen und gibt den Strafverfolgungsbehörden erleichterten Zugang zu hochsensiblen Daten.

**Der Bundesrat will die grösste Verschärfung des Asylrechts in der Geschichte der EU ohne Ausgleichsmassnahmen übernehmen. Um ein Referendum gegen den Asylpakt zu vermeiden, muss die Vorlage im Parlament deutlich nachgebessert werden.**



13. November 2024

## **Unabhängige NGOs lehnen Schweizer Beteiligung am dysfunktionalen und menschenverachtenden EU-Asylpakt ab**

### **Medienmitteilung vom «Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich» zur Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zum EU-Migrations- und Asylpakt**

Das Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich hat heute seine Vernehmlassungsantwort zur Schweizer Übernahme des EU-Migrations- und Asylpaktes eingereicht. Aufgrund der massiven Verschärfungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und der damit einhergehenden Aushöhlung des Asylrechts lehnt das Bündnis den EU-Asylpakt vollumfänglich ab.

**Simon Noori, Co-Geschäftsleiter von Solidarité sans frontières und Co-Autor der Vernehmlassungsantwort:** «Die EU-Asylreform ist ein Kniefall vor den rechten und rechtsextremen Kräften in Europa und basiert auf dem Irrglauben, Migration lasse sich durch Entrechtung und Gewalt tatsächlich aufhalten. Dabei löst die Reform die derzeitigen Probleme im Asyl- und Migrationsbereich nicht, sondern verstärkt sie sogar: Die Staaten an der EU-Aussengrenze werden im Stich gelassen, Asylsuchende werden sanktioniert und interniert und der neue «Solidaritätsmechanismus» ist nur ein lückenhafter Ablasshandel.»

**Lara Hoeft, Juristin, Co-Geschäftsleiterin von Pikett Asyl und Co-Autorin der Vernehmlassungsantwort:** «Weiterentwicklungen im Sinne von Geflüchteten oder Normen zum Schutz von asylsuchenden Personen sind in der Reform kaum zu finden. Die EU hat es versäumt, das dysfunktionale Dublin-System zu überwinden und eine progressive Migrationspolitik zu etablieren. Menschenwürde und Solidarität mit Geflüchteten, Grund- und Menschenrechte sowie der Zugang zum Recht auf Asyl werden ebenso wenig verteidigt, wie legale Migrations- und Fluchtwege geschaffen werden.»

Die Schweiz muss nur die Teile des Paktes übernehmen, die eine Weiterentwicklung des Schengen-/Dublin-Besitzstands darstellen. Sie beteiligt sich jedoch mittelbar an den menschenrechtlich problematischen Verfahren an den EU-Aussengrenzen und profitiert von

der europäischen Abschottung, ohne selbst Verantwortung zu übernehmen. Aber auch in der Schweiz wird es zu einschneidenden Verschärfungen für flüchtende Menschen kommen:

- Der Dublin-Mechanismus wird als Grundprinzip beibehalten und im Detail weiter verschärft. Durch die Verlängerung der Dublin-Überstellungsfristen werden flüchtende Menschen noch länger in einer prekären rechtlichen Grauzone gehalten und von Ausschaffungen bedroht sein.
- Neu können Zwangsmassnahmen gegenüber Kindern ab sechs Jahren angewendet werden, z.B. um ihre Fingerabdrücke zu erfassen oder um sie in die vermeintlich zuständigen Mitgliedstaaten auszuschaffen.
- Durch die neue Überprüfungsverordnung und die revidierte EUODAC-Verordnung wird es zu mehr Inhaftierungen und zu einer massenhaften Datenerfassung von Geflüchteten auch im Inland kommen. Das Risiko für Racial Profiling wird sich weiter erhöhen.
- Anstatt die Flüchtenden ihre Zielstaaten wählen zu lassen, wie dies für Vertriebene aus der Ukraine ohne grössere Probleme funktionierte, ignoriert die GEAS-Reform die Interessen der Asylsuchenden. Angesichts der sehr unterschiedlichen Lebens- und Schutzbedingungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten wird dies nicht zu einer Verringerung der Sekundärmigration innerhalb Europas führen. Stattdessen wird sich die Situation von Asylsuchenden aufgrund neuer Sanktionen weiter verschlimmern.

**Mit der Reform stirbt die Hoffnung auf eine solidarische europäische Asylpolitik.**

**Das Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich lehnt daher die Übernahme des EU-Asylpaktes und die damit einhergehenden menschenverachtenden Verschärfungen auch im Schweizer Asylsystem ab.**

Sollte die Übernahme der Reform nicht verhindert werden können, fordert das Bündnis von der Schweiz, dass die bereits jetzt äusserst prekären Lebensbedingungen von Asylsuchenden nicht noch weiter verschlechtert werden. Stattdessen sollten die wenigen Spielräume, die die Reform bietet, zugunsten der Geflüchteten genutzt werden:

- Die Schweiz sollte die Haftbedingungen, den Rechtsschutz, die Unterbringung sowie die Rechtsposition migrierter Personen verbessern und den Familienbegriff erweitern.
- Die Schweiz sollte das Schutz- und Lebensniveau von Asylsuchenden und Geflüchteten an europäische Standards angleichen. Es kann nicht sein, dass sich die Schweiz lediglich an den Teilen der Reform beteiligt, die extrem nachteilig für die betroffenen Menschen sind, die europäischen Schutzvorschriften jedoch nicht beachtet.
- Die Schweiz sollte die Rechtsposition vorläufig Aufgenommener an jene des subsidiären Schutzes der EU angleichen.
- Die Schweiz sollte sich verpflichtend am europäischen Solidaritätsmechanismus beteiligen, und zwar verbindlich durch Übernahmen von Schutzsuchenden.

- Die Schweiz sollte sich zum Kinderschutz bekennen und auf Überstellungen und Zwangsmassnahmen gegenüber Minderjährigen verzichten.
- Die Schweiz sollte einen konsequenten, unentgeltlichen Rechtsschutz im Screening-, Asyl- und Wegweisungsverfahren sicherstellen.

In der Vernehmlassungsantwort wird detailliert auf die einzelnen Rechtsakte des Paktes und auf ihre Bedeutung für die Schweiz eingegangen. Dabei werden verschiedene Forderungen gestellt, die indes stets zweitrangig hinter derjenigen der Ablehnung des Paktes als Ganzes stehen.

**An der Erstellung der Vernehmlassung beteiligte Organisationen:**

Demokratische Jurist\*innen Schweiz

Verein elisa-asile, Genf

Freiplatzaktion Basel

Freiplatzaktion Zürich

Pikett Asyl

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

Solidarité sans frontières

**Weitere Mitglieder im Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich:**

AsyLex

Centre social protestant Genf

Rechtshilfe Asyl-Migration

Solidaritätsnetz Bern